

Beitrags- und Finanzordnung

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Regionsverband Hannover

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Regionsverbandes Hannover
der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 24.8.2019

§ 1 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens 1% des Netto-Einkommens.

(2) Die Vorstände der Ortsverbände sind berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen hiervon mit den Mitgliedern zu vereinbaren.

§ 2 BEITRÄGE FÜR REGIONS-, LANDES- UND BUNDESVERBAND

(1) Der Regionsverband sorgt für eine angemessene Finanzverteilung zwischen Regionsverband und Ortsverbänden. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung eine Verteilung der Zuschüsse des Landesverbandes zwischen Regionsverband und Ortsverbänden.

(2) Die Ortsverbände zahlen jeweils zur Quartalsmitte die gültigen Beitragsanteile für Regions-, Landes- und Bundesverband an den Regionsverband. Dieser zahlt zur Quartalsmitte die gültigen Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband an den Landesverband.

(3) Grundlage für die Berechnung der Beitragsanteile für den Landesverband und den Bundesverband ist der Mitgliederbestand in der zentralen Datenbank jeweils zur Quartalsmitte für alle Quartalsmonate.

(4) Die Höhe der Beitragsanteile des Regionsverbandes bemisst sich nach einem jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Prozentsatz. Grundlage für die Berechnung sind die Mitgliedsbeiträge des Vorjahres.

§ 3 MANDATSTRÄGER*INNENABGABEN

(1) Mandatsträger*innen in der Regionsversammlung und in von der Regionsversammlung besetzten Aufsichtsräten leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Abgaben in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für diese Mandate an den Regionsverband.

(2) Mandatsträger*innen, die die Abgaben nach Abs. 1 nicht selbst oder im Wege der gemeinsamen Veranlagung mit einem Ehegatten als Spenden von der Einkommensteuerschuld abziehen können, wird auf Antrag Reduzierung bis max. zur Hälfte der in Abs. 1 genannten Summen bewilligt.

(3) Ferner kann aus besonderen Härtegründen eine Reduzierung der Abgaben bewilligt werden.

(4) Über die Reduzierung nach Abs. 2 und 3 entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Reduzierung kann jeweils längstens für die Dauer eines Jahres bewilligt werden.

(5) In Streitigkeiten über die Mandatsträger*innenabgaben ist gegen die Entscheidung des Vorstandes die Anrufung der Mitgliederversammlung des Regionsverbandes möglich.

(6) Die Einhaltung der Abführung der Mandatsträger*innenabgaben wird der Mitgliederversammlung des Regionsverbandes jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichtes und bei einer erneuten Kandidatur mitgeteilt.

§ 4 SPENDEN

(1) Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen.

(2) Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die/der Spender*in nichts anderes verfügt hat.

(3) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied sowie die Vorsitzenden des Vorstandes des Regionsverbandes berechtigt.

(4) Für die Spendenbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt dem Regionsverband eine Durchschrift, eine weitere Durchschrift ist an den Landesverband weiterzuleiten.

§ 5 KASSENFÜHRUNG DER GEBIETSVERBÄNDE

(1) Jeder Ortsverband der Partei mit eigener Kassenführung hat ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied direkt in das Amt zu wählen, das insbesondere verantwortlich ist für

- die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung
- die Erstellung der Finanzplanung
- die Führung und Pflege einer Mitgliederkartei
- die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe
- den jährlichen Finanzbericht an die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.

(2) Der Rechenschaftsbericht der Ortsverbände ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 10.02. des folgenden Jahres dem Regionsverband vorzulegen. Reicht ein Ortsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem 01.03. je angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 500 EUR Entschädigung an den Regionsverband zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Regionsvorstand.

(3) Der Rechenschaftsbericht des Regionsverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Regionsvorstand beraten.

(4) Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied muss einer der Vorsitzenden des Vorstandes den Bericht bestätigen.

(5) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Regionsverbandes – inklusive der Ortsverbände – müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(6) Die Regelungen für die Kassenführung der Gebietsverbände gelten analog für die GRÜNE JUGEND Hannover.

§ 6 RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Die von der Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes zu wählenden Rechnungsprüfer*innen prüfen regelmäßig das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und ob die Ausgaben angemessen sind und mit den Beschlüssen übereinstimmen.

(2) Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 7 HAFTUNG

(1) Kein Gebietsverband darf finanzielle Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.

(2) Für vom Vorstand bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.

(3) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, indem sie z.B.

- ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt

- rechtswidrig Spenden annimmt

- Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet

so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 8 KOSTENERSTATTUNGSREGELUNG

(1) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Regionsverband maßgebend. Die Mitgliederversammlung des Regionsverbandes kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

(2) Menschen mit Kindern, die in auf Regionsebene zu besetzenden Gremien der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen der dem Regionsverband zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Vorstand des Regionsverbandes.

§ 9 ÄNDERUNGEN DER BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG

(1) Diese Beitrags- und Finanzordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Anträge auf Änderung der Beitrags- und Finanzordnung können vom Regionsvorstand, von jedem Mitglied und jeder Gliederung sowie der GRÜNE JUGEND Hannover gestellt werden. Anträge einzelner Mitglieder müssen von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt werden; die Liste der Unterstützer*innen soll quotiert sein.

(2) Anträge zur Änderung dieser Beitrags- und Finanzordnung sind den Mitgliedern 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen und inhaltlich zur Kenntnis zu geben.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt am Tag nach der beschließenden Mitgliederversammlung am 24.8.2019 in Kraft. Zugleich tritt die Beitrags- und Finanzordnung vom 2.2.2019 außer Kraft.